

Einkaufsbedingungen (EKB) 2018

1. Geltung der Einkaufsbedingungen

- 1.1. Für Kaufverträge von Fischer Stahlbau und Fischer GLASSCON (beide nachstehend als „Fischer“ bezeichnet) gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen.

Soweit nachfolgend der Vertragspartner von Fischer als „Verkäufer“ bezeichnet wird, erfasst diese Bezeichnung sämtliche Vertragspartner, die Waren an Fischer auf der Grundlage eines Kaufvertrags (§§ 433 ff. BGB) veräußern.

- 1.2. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden, wenn nicht ausdrücklich von Fischer schriftlich in Textform (per E-Mail, Fax oder Brief) bestätigt, nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt auch dann, wenn Fischer in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Verkäufers Waren annimmt oder diese bezahlt.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Der Abschluss des Kaufvertrages kommt durch eine schriftliche Erklärung von Fischer (Auftrag) auf ein Angebot des Verkäufers zustande.
- 2.2. Die Erstellung eines Angebots oder eines Kostenvoranschlags durch den Verkäufer erfolgt für Fischer kostenfrei, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Der Verkäufer ist an sein Angebot 30 Kalendertage ab Zugang bei Fischer gebunden, es sei denn, das Angebot enthält eine ausdrücklich anderslautende Angabe zur Bindefrist an deutlich sichtbarer Stelle oder es wurde mit Fischer etwas anderes vereinbart.

3. Allgemeine Anforderungen an Waren

- 3.1. Die gelieferte Ware muss – sofern nichts abweichendes vereinbart ist – den einschlägigen DIN- und EN-Vorschriften, den Regeln der Technik, letztere vorrangig vor den DIN- und EN-Vorschriften, und den gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere den Schutzbestimmungen des Gerätesicherheitsgesetzes) sowie den Vorschriften der Berufsgenossenschaften (insbesondere den Unfallverhütungsvorschriften) entsprechen. Dies gilt auch für Montageleistungen.
- 3.2. Die Vorgaben aus konkreten Fabrikats- und Typenangaben im Leistungsverzeichnis sind zu beachten.

4. Zusätzliche Anforderungen an Bauprodukte

- 4.1. Der Verkäufer hat ausschließlich normgerechte, güteüberwachte bzw. zertifizierte Bauprodukte gemäß DIN- oder EN-Norm zu liefern. Sofern der Verkäufer keine normgerechten, güteüberwachten und/oder zertifizierten Bauprodukte liefern kann, muss er dies dem Auftraggeber schriftlich anzeigen.
- 4.2. Der Verkäufer wird die durch ihn für das Bauvorhaben gelieferten Bauprodukte und Bauarten gewissenhaft prüfen. Für ein bestimmtes Bauvorhaben gelieferte Bauprodukte und Bauarten müssen die bauordnungsrechtlichen Anforderungen des konkreten Bauobjekts zum Zeitpunkt der Abnahme durch den Auftraggeber erfüllen.

Die Bauprodukte und Bauarten müssen die vom Hersteller erklärten Angaben erfüllen und hinsichtlich der Produkteigenschaften, der Produktherstellung und der Produktkontrolle (Überwachung) die nach den jeweils einschlägigen Landesbauordnungen der Bundesrepublik Deutschland (LBO) in Verbindung mit den jeweils gültigen Verwaltungsvorschriften der einzelnen Bundesländer bestehenden Anforderungen einhalten, was nachgewiesen sein muss. Das Bauprodukt bzw. die Bauart muss nach der einschlägigen Landesbauordnung verwendbar bzw. anwendbar sein.

5. Änderung der Leistung, Mengenänderung, Nachunternehmer

- 5.1. Fischer kann nachträgliche Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs in Ausführung und Menge verlangen, soweit besondere betriebliche Gründe dies erfordern (z. B. Anordnung des Bauherrn) und die Änderung für den Verkäufer zumutbar ist. Etwaige Mehrkosten hat der Verkäufer unverzüglich, in jedem Fall aber vor Anlieferung der Ware schriftlich bei Fischer anzuzeigen und anhand seiner Urkalkulation nachzuweisen.
- 5.2. Bei reinen Mengenänderungen, denen keine nachträgliche Änderung des vereinbarten Leistungsumfangs durch Fischer zugrunde liegt, bleibt der vereinbarte Einheitspreis bis zu einer Abweichung von 10 % der Mengen der betreffenden Position des ursprünglichen Angebots unverändert. Sofern eine Vertragspartei es verlangt, ist bei größeren Mengenabweichungen im Falle von Mehrmengen für die Menge ab 110 % der Position ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten zu bilden. Bei Mindermengen unter 90 % ist in diesem Fall für die gesamte verbleibende Restmenge ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten zu bilden.

- 5.3. Der Verkäufer ist ohne vorherige Zustimmung von Fischer nicht berechtigt, die von ihm geschuldeten Leistungen durch Dritte erbringen zu lassen. Die Zustimmung bedarf der Textform (zumindest E-Mail). Fischer kann die Zustimmung verweigern, wenn ernsthafte Zweifel an der Fachkunde, Leistungsfähigkeit oder Zuverlässigkeit des Dritten bestehen.

6. Liefertermine, Fristen

- 6.1. Die vereinbarten Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung eines Liefertermins oder einer Lieferfrist ist die Übergabe der Ware an Fischer oder an einen von Fischer benannten Dritten.
- 6.2. Der Verkäufer ist verpflichtet, Fischer unverzüglich schriftlich unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer der Verspätung in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Liefertermin oder die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 6.3. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die Fischer wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ansprüche. Dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von Fischer geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.

7. Lieferort, Übergang der Gefahr, Montageleistungen

- 7.1. Die Lieferung hat frei angegebener Versandanschrift an den angegebenen Ort zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).

Der Verkäufer muss seine Leistung Fischer auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung von Fischer eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Verpackungen hat der Verkäufer auf seine Kosten zurückzunehmen.

- 7.2. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Art, Menge, Gewicht, Qualität) sowie der Bestellnummer beizufügen.

Fischer steht das Recht zu, Transport- und Verpackungsschäden auch dann nachträglich innerhalb angemessener Frist zu rügen, wenn diese nicht auf dem Empfangs-, Lieferschein oder Frachtbrief bei Anlieferung der Ware ausdrücklich vermerkt wurden.

- 7.3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf Fischer über. Der Verkäufer trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware bis zur Übergabe nach Beendigung des Entladevorgangs am Lieferort.

Ist Fischer an der Annahme einer Lieferung wegen Streik oder höherer Gewalt gehindert, kann Lieferung zu einem späteren Zeitpunkt verlangt werden. Der Verkäufer kann in diesen Fällen keinen Ersatz für Mehraufwendungen verlangen, auch nicht für Aufbewahrung und Erhaltung der gelieferten Ware.

Der Verkäufer ist nicht berechtigt, die Ware auf Gefahr und Kosten von Fischer in einem öffentlichen Lagerhaus oder in sonstiger Weise zu hinterlegen.

Zu einer vorzeitigen Lieferung ist der Verkäufer nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit Fischer berechtigt. Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behält sich Fischer das Recht vor, die Rücksendung der Ware auf Kosten und Gefahr des Verkäufers vorzunehmen.

Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei Fischer bzw. bei einem Dritten auf Kosten und Gefahr des Verkäufers. Die Bezahlung der Rechnung erfolgt fristgemäß auf den ursprünglich vereinbarten Liefertermin der Ware.

- 7.4. Zuviel-Lieferungen werden auf Kosten und auf Gefahr des Verkäufers an den Geschäftssitz des Verkäufers zurückgesandt.
- 7.5. Bei Anlieferungen außerhalb der üblichen Arbeitszeiten oder an einen anderen als den in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Übernahme der Ware auf Fischer über. Anlieferungen außerhalb der üblichen Arbeitszeit oder an einen anderen als den in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort berechtigen Fischer, die hierdurch für Fischer entstandenen Mehrkosten dem Verkäufer in Rechnung zu stellen.
- 7.6. Gehört zu den Leistungen des Verkäufers die Montage oder die Errichtung bestellter Teile, so hat sich der Verkäufer über die Lage und die Beschaffenheit des Aufstellungsorts zu unterrichten. Er hat die für die Montage oder Errichtung benötigten und geeigneten Werkzeuge, Geräte und Gerüste sowie die erforderlichen Arbeitskräfte auf eigene Kosten zu stellen.

8. Preise, Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

8.1. Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise gelten als Festpreise über die Dauer der vertraglich vereinbarten Lieferzeit, frei Erfüllungsort, einschließlich Maut- oder Verpackungskosten, erforderlicher Materialprüfungen, Erstprüfungen, Prüfzeugnisse und sonstiger Nebenleistungen und Nebenkosten (z. B. Verzollung, Versicherung). Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

8.2. Rechnungen sind mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer, getrennt nach Lieferung, mit Bestellkennzeichnung und Bestellnummer einzureichen.

Fallen Waren unter § 13b Abs. 2 Nr. 11 UStG, ist die Rechnung ohne Umsatzsteuer (mit Hinweis auf Übergang der Steuerschuld) und unter Angabe der jeweiligen Zolltarifnummer auszustellen.

8.3. Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 45 Kalendertagen ab Übergabe der Ware und Erhalt einer prüffähigen Rechnung zur Zahlung durch Fischer fällig. Wenn Fischer die Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen seit Fälligkeit leistet, gewährt der Verkäufer – sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist – 3 % Skonto auf den Rechnungsbetrag der Rechnung; auf Zahlungen innerhalb von 21 Kalendertagen seit Fälligkeit gewährt der Verkäufer – sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist – 2 % Skonto.

8.4. Die Zahlungen erfolgen direkt an den Verkäufer.

8.5. Hinsichtlich Skontovereinbarungen gilt Folgendes:

Soweit eine Rechnung Voraussetzung für die Fälligkeit von Vergütung oder den Beginn einer Skontierungsfrist ist, so muss diese Rechnung formell richtig und prüffähig sein und dem AG vorliegen.

Eine Zahlung ist vollständig geleistet, wenn die Forderung des AN in berechtigter Höhe befriedigt wird. Der AG kann insoweit Gegenrechte ausüben und eine Teilzahlung auf den in Rechnung gestellten Forderungsbetrag leisten, ohne dass hierdurch das Recht zur Inanspruchnahme des Skontos entfällt.

Eine Zahlung ist rechtzeitig geleistet, wenn vom AG innerhalb der Skontierungsfrist Bargeld an den AN übergeben wurde, ein Scheck unmittelbar an den AN oder an die Post bzw. an private Briefzusteller zur Beförderung übergeben wurde oder ein Überweisungsauftrag beim beauftragten Geldinstitut eingegangen ist. Bei Zahlung durch Scheck und bei Erteilung eines Überweisungsauftrags ist weitere Voraussetzung für das Skonto, dass zu diesem Zeitpunkt eine ausreichende Deckung auf dem Konto des AG vorhanden ist.

9. Mängelhaftung und Rügeverpflichtung

9.1. Die Lieferung ist frei von Sach- oder Rechtsmängeln zu erbringen.

Die Rechte von Fischer bei Mängeln richten sich – soweit in diesen Einkaufsbedingungen (EKB) nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist – nach den gesetzlichen Vorschriften der §§ 437 ff. BGB.

Sofern Fischer im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes erklärt, wird das Wahlrecht gemäß § 439 Abs. 1 BGB dahingehend ausgeübt, dass Nacherfüllung durch Lieferung einer mangelfreien Sache verlangt wird.

Abweichende Vertragsbedingungen des Verkäufers gelten nicht.

9.2. Ein Sachmangel liegt auch dann vor, wenn die Ware nicht die Eigenschaften aufweist, die Fischer nach der vom Verkäufer oder Hersteller gegebenen Produktbeschreibung erwarten kann. Dabei genügt es, wenn Fischer die Produktbeschreibung nach Vertragsschluss (z. B. zusammen mit der Ware) überlassen wurde. Der Verkäufer übernimmt die Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie für seine Lieferung. Dies gilt im Besonderen, wenn dem Verkäufer spezielle Anforderungen mitgeteilt wurden.

9.3. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht (§ 377 HGB) gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgenden Maßgaben:

Fischer ist nicht verpflichtet, gelieferte Waren unverzüglich zu untersuchen, wenn dies auf Grund der dem Verkäufer bekannt gemachten oder für diesen erkennbaren Betriebs- und Baustellenabläufe, in deren Zusammenhang die Lieferung der Ware erfolgt, unzumutbar oder unzumutbar ist. In diesem Fall gilt eine Rüge (Mängelanzeige) durch Fischer als rechtzeitig erhoben, wenn sie unverzüglich nach Erkennen eines Mangels erfolgt, es sei denn, dass der Mangel auch ohne Untersuchung bei Anlieferung der Ware offensichtlich war. Dies gilt insbesondere, wenn sich der Mangel erst nach Weiterverarbeitung oder Weiterverkauf durch Fischer feststellen lässt.

Der Umfang der Untersuchungsverpflichtung bestimmt sich danach, welche Maßnahmen einem ordentlichen Kaufmann im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung auch der schutzwürdigen Interessen des Verkäufers zugemutet werden können. Anhaltspunkte für die Grenzen der Zumutbarkeit bilden vor allem der für eine Überprüfung erforderliche Kosten- und Zeitaufwand, die Fischer auf der Baustelle zur Verfügung stehenden technischen Prüfungsmöglichkeiten, das Erfordernis eigener technischer Kenntnisse für die Durchführung der

Untersuchung bzw. die Notwendigkeit, die Prüfung von Dritten vornehmen zu lassen.

Die Anzeigefrist für Mängelrügen beträgt im Übrigen in allen Fällen fünf Werktagen ab Entdeckung eines Mangels. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige an den Verkäufer. Die Mängelanzeige kann auch per E-Mail erfolgen.

Fischer genügt seiner Untersuchungspflicht durch stichprobenartige Untersuchung einzelner Lieferungen auf offen erkennbare Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen.

Fischer steht im Rahmen der vorstehenden Maßgaben auch dann das Recht zu, eine Rüge nach § 377 HGB zu erklären und/oder Mängelrechte geltend zu machen, wenn der Mangel der vom Verkäufer gelieferten Ware nicht ausdrücklich auf dem Empfangs-, Lieferschein oder Frachtbrief bei Anlieferung der Ware vermerkt wurde.

9.4. Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl von Fischer durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von Fischer gesetzten angemessenen Frist nicht nach, kann Fischer entsprechend der zuvor getroffenen Wahl den Mangel selbst beseitigen oder eine mangelfreie Sache anderweitig beschaffen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen sowie einen entsprechenden Vorschuss verlangen. § 439 Abs. 3 S. 1 BGB bleibt unberührt.

Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für Fischer unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit der Warenlieferung, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohenden Eintritt eines unverhältnismäßig hohen Schadens) bedarf es keiner Fristsetzung.

9.5. Soweit die Lieferung des Verkäufers Programme (Software), Rechte oder sonstige Gegenstände beinhaltet, deren Nutzung nur aufgrund entsprechender Nutzungsrechte (Lizenzen) gestattet ist, werden Fischer die erforderlichen Nutzungsrechte vom Verkäufer mit der Lieferung übertragen, ohne dass es hierzu einer besonderen ausdrücklichen Vereinbarung bedarf. Der Verkäufer hat Fischer von allen berechtigten Ansprüchen Dritter aus einer vom Verkäufer verursachten Verletzung fremder Rechte freizustellen.

10. Verjährung

10.1. Soweit nichts anderes bestimmt ist, verjähren die Mängelansprüche von Fischer nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 438 BGB).

10.2. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist der Mängelansprüche drei Jahre. Für die Verjährung von Mängelansprüchen bei Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden, gelten abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 2 b) BGB sechs Jahre.

10.3. Die Frist für die Verjährung der Fischer zustehenden Mängelansprüche läuft während der Dauer der Nacherfüllung durch den Verkäufer nicht (Hemmung der Verjährung).

10.4. Mit der Lieferung einer mangelfreien Sache oder – nach Wahl von Fischer – mit der Beseitigung des Mangels durch den Verkäufer beginnt für den jeweiligen Mangelanspruch die Verjährung neu (Neubeginn der Verjährung).

10.5. Der Anspruch von Fischer auf Nacherfüllung gemäß § 439 Abs. 1 BGB verjährt für gerügte Mängel in zwei Jahren, gerechnet vom Zugang des schriftlichen Verlangens beim Verkäufer, jedoch nicht vor Ablauf der Frist nach vorstehender Ziffer 10.2.

11. Versicherungen

11.1. Der Verkäufer muss für die Dauer des Vertrages – einschließlich Garantie- und Gewährleistungszeiten – eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit branchenüblichen Konditionen und einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. € pauschal für Personen-, Sach- und mitversicherte Vermögensschäden je Versicherungsfall, begrenzt auf das Zweifache je Versicherungsjahr, vorhalten.

Der Verkäufer hat auf Verlangen von Fischer eine entsprechende Versicherungsbestätigung vorzulegen. Geringere Deckungssummen sind im Einzelfall mit Fischer abzustimmen. Stehen Fischer weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

11.2. Der Verkäufer muss dafür Sorge tragen, dass unmittelbar an Fischer gerichtete Sendungen – unabhängig von wem der Transport durchgeführt wird – gegen sämtliche Schäden auf dem Transportwege versichert sind. Der entsprechende Versicherungsschutz ist auf Verlangen von Fischer durch Vorlage einer Versicherungsbestätigung nachzuweisen.

12. Eigentumsvorbehalt

12.1. Die Übereignung der Ware durch den Verkäufer auf Fischer erfolgt unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung der entsprechenden Vergütung durch Fischer spätestens mit Anlieferung der Ware auf die Baustelle.

Sofern an der Ware ein erweiterter oder verlängerter Eigentumsvorbehalt zugunsten eines Dritten besteht, ist Fischer berechtigt, unmittelbar an den Dritten Zahlung zu leisten. Der Verkäufer ist auf Aufforderung durch Fischer verpflichtet, dieser Zahlung zuzustimmen, es sei denn, der Verkäufer erhebt berechtigte Einwendungen gegen die Forderung des Dritten.

- 12.2. Eine Verarbeitung oder Umbildung von Gegenständen im Zuge der Erstellung der zu liefernden Ware durch den Verkäufer wird für Fischer vorgenommen.

13. Produkt- bzw. Produzentenhaftung

Soweit der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, Fischer insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache für den Schaden in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis zu dem geschädigten Dritten selbst haftet.

Der Verkäufer hat Fischer in diesem Fall insbesondere auch alle Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von Fischer wegen des mangelhaften Erzeugnisses des AN durchgeführten Rückrufaktion ergeben.

14. Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung, Kündigung

- 14.1. Ein Zurückbehaltungsrecht des Verkäufers wegen etwaiger Forderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, das Zurückbehaltungsrecht beruht auf demselben Vertragsverhältnis, im Rahmen dessen das Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht wird.

- 14.2. Eine Aufrechnung des Verkäufers gegen Forderungen von Fischer ist nur insoweit zulässig, als mit einer Forderung aufgerechnet wird, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden ist.

- 14.3. Fischer ist berechtigt, mit Gegenforderungen zu seinen Gunsten gegen Zahlungsansprüche des Verkäufers aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht gegen diese Ansprüche geltend zu machen.

Dies gilt insbesondere auch für Gegenforderungen (z. B. aus Schadensersatz, Sicherheitsleistungen, Vertragsstrafen etc.) zugunsten von Fischer, die gegenüber dem Verkäufer aus anderen vertraglichen Beziehungen zwischen Fischer und dem Verkäufer im Rahmen einer ständigen Geschäftsbeziehung bestehen.

Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Verkäufers ist für Fischer somit zulässig mit Forderungen der

- Fischer Stahlbau GmbH und der
- Fischer GLASSCON GmbH.

Die Forderungen der vorstehend genannten Gesellschaften stehen allen Gesellschaften als Gesamtgläubiger zu. Dies gilt für Zurückbehaltungsrechte und andere Einreden entsprechend.

- 14.4. Stellt der Verkäufer seine Zahlungen ein, wird vorläufig ein Insolvenzverwalter bestellt, das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Verkäufers eröffnet oder liegen Wechsel- oder Scheckproteste gegen ihn vor, ist Fischer berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund ganz oder teilweise zu kündigen.

Wird ein Vertrag von Fischer gekündigt, so werden die bis dahin ausgeführten Leistungen nur insoweit zu Vertragspreisen abgerechnet, als sie von Fischer bestimmungsgemäß verwendet werden können. Der Fischer entstehende Schaden wird bei der Abrechnung berücksichtigt.

15. Datenverarbeitung und Datenschutz

Die primär für Fischer zuständige Aufsichtsbehörde ist der Landesbeauftragte für den Datenschutz des Landes Hessen.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

Der Verkäufer verpflichtet sich, alle ihm im Zusammenhang mit der Abwicklung des Vertrages bekannt werdenden Informationen streng vertraulich zu behandeln. Soweit der Verkäufer sich bei der Erfüllung seiner Leistungspflicht der Mithilfe Dritter bedient, hat er auch diese in gleicher Weise zur Vertraulichkeit zu verpflichten.

Die Pflicht zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies von dem Verkäufer selbst zu vertreten ist, sowie für Informationen, die von Fischer ausdrücklich freigegeben werden.

Der Verkäufer ist im Übrigen zur Offenlegung vertraulicher Informationen berechtigt, wenn er hierzu aufgrund gesetzlicher, behördlicher oder vergleichbarer Anordnungen verpflichtet ist. Der Verkäufer hat in diesem Fall Fischer unverzüglich über die Offenlegung zu unterrichten.

- 16.2. Sofern der Verkäufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (§ 1 ff. HGB) ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag und aus allen hierzu erteilten Zusatzaufträgen

sowie für alle Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Vertrag oder Zusatzaufträgen entstehen, Offenbach.

- 16.3. Anwendbares Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrechtsabkommen über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 findet auf Kaufverträge mit Fischer keine Anwendung.

- 16.4. Der Verkäufer räumt Fischer das Recht ein, Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem abgeschlossenen Kaufvertrag einem Schiedsgerichtsverfahren zuzuführen und somit der ordentlichen staatlichen Gerichtsbarkeit zu entziehen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass Fischer seinerseits im Vertragsverhältnis mit seinem Auftraggeber eine Schiedsgerichtsvereinbarung trifft.

Hierzu erklärt sich der Verkäufer unwiderruflich damit einverstanden, auf schriftliche Aufforderung durch Fischer eine Schiedsgerichtsvereinbarung über ein Schiedsgerichtsverfahren abzuschließen, welches den Bestimmungen im 10. Buch der Zivilprozessordnung (§ 1025 ff. ZPO) unterliegt.

Fischer hat das Wahlrecht auf Aufforderung des Verkäufers schon vorprozessual innerhalb einer vom Verkäufer gesetzten angemessenen Frist auszuüben. Erfolgt die Wahl verspätet oder verweigert Fischer diese, ist der Rechtsweg vor die staatlichen Gerichte eröffnet.

17. Teilunwirksamkeitsklausel

- 17.1. Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Regelungslücke herausstellen, so berührt diese die Gültigkeit aller übrigen Vertragsregelungen nicht.

- 17.2. In einem derartigen Fall sind Fischer und der Verkäufer verpflichtet, die unwirksame oder lückenhafte Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die sie bei Kenntnis der Unwirksamkeit oder Lückenhaftigkeit zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses getroffen hätten, um den erstrebten Vertragszweck zu erreichen.